

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Landtag
16. Wahlperiode

___ . Monat. 200_

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Bremischen Schulgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes

Artikel 1

Das Bremische Schulgesetz vom 20. Dezember 1994 (Brem.GBl. S.327, 1995 S.129 –223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2004 (Brem.GBl. ?) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 59 wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) Wenn Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen in Ausübung ihrer Bekenntnisfreiheit religiöse oder weltanschauliche Bekundungen – durch äußeres Auftreten, durch Kleidungsstücke oder sonstige Zeichen – abgeben, hat dies in angemessener, nicht provokativer Form zu geschehen, die die offene religiös-weltanschauliche Neutralität des Landes in der Schule wahrt. Die Pflicht zum Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung (§ 53 Abs. 2 Brem.BG) und zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung (§ 54 Brem.BG) bleibt unberührt.

(7) Kommt es durch die in Abs. 6 genannten Bekundungen, nicht zuletzt im Hinblick auf deren politische Wahrnehmung, zu Gefährdungen oder Störungen des gedeihlichen Zusammenwirkens in der Schule, ist es Aufgabe der Schulkonferenz im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz, sich um einen Ausgleich zu bemühen; der betroffene Lehrer oder die betroffene

Lehrerin ist anzuhören. Gelingt ein Ausgleich nicht, kann der Schulleiter auf Empfehlung der Schulkonferenz den Lehrer oder die Lehrerin auffordern, die Bekundungen zu unterlassen, solange eine Notwendigkeit dafür besteht. Leistet der Lehrer oder die Lehrerin der Aufforderung keine Folge, berichtet der Schulleiter den Vorgang an die Schulaufsichtsbehörde, die die erforderlichen Maßnahmen trifft.“

2. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom __.__. 200_ in Kraft.

Zur Begründung

A. Allgemeines

Anlässlich des Urteils des Bundesverfassungsgericht vom 24. September 2003 – 2 BvR 1436/02 – ist das zulässige Maß religiöser Bezüge in der Schule im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben näher zu bestimmen. Bei dieser Regelung können auch Schultraditionen, die konfessionelle Zusammensetzung der Bevölkerung und ihre mehr oder weniger starke religiöse Verwurzelung berücksichtigt werden. Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine Zurückdrängung religiöser Bezüge in der Schule, bedarf es für ein Verbot religiöser Bekundungen durch eine Lehrkraft einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage. Dabei ist der Gesetzgeber zur Gleichbehandlung verschiedener religiöser Bekundungen und der Religionsgemeinschaften verpflichtet.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hält ein generelles Verbot religiös-weltanschaulicher Bekundungen durch Lehrkräfte im Unterricht nicht für angezeigt. Die Pluralität religiöser weltanschaulicher Überzeugungen, die für unsere

Gesellschaft kennzeichnend ist, soll aus der Schule nicht ferngehalten werden, sondern in ihr unter Wahrung der gebotenen offenen Neutralität Ausdruck finden können. Dies ist ein Element unserer freiheitlichen Ordnung. Um das gedeihliche Zusammenwirken und die gebotene offene Neutralität in der Schule nicht zu gefährden, dürfen religiös-weltanschauliche Bekundungen der Lehrkräfte keinen provokativen Charakter haben, der eine suggestive Wirkung hervorruft und als missionarische Beeinflussung empfunden werden kann. Auch darf das Eintreten der Lehrkräfte für die freiheitlich-demokratische Grundordnung i. S. des Grundgesetzes und die gebotene Mäßigung und

Zurückhaltung bei politischer Betätigung durch diese Bekundungen nicht in Frage gestellt werden.

Da religiös-weltanschauliche Symbole auch in eine politische Dimension geraten und entsprechend wahrgenommen werden können – dies gilt insbesondere für das islamische Kopftuch –, sind Vorkehrungen zu treffen, die daraus möglicherweise entstehende Gefahren für den Schulfrieden und das gedeihliche Zusammenleben in der Schule abwehren. Hierbei geht es um Regelungen, die geeignet sind, Konflikte vor Ort – um solche handelt es sich stets – aufzulösen oder zum Ausgleich zu bringen. Es bietet sich ein mehrstufiges Verfahren unter Beteiligung von Schulkonferenz und Gesamtlehrerkonferenz an. Dieses Verfahren kann je nach Gegebenheiten zu einem (zeitweisen) Verbot religiös-weltanschaulicher Bekundungen im Einzelfall führen. Ein generelles Verbot hingegen, um abstrakt Gefahren abzuwehren, von denen ungewiss ist, ob sie konkret überhaupt auftreten, wäre völlig unverhältnismäßig; auch müsste es wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der verschiedenen Religionsgemeinschaften auf alle religiös-weltanschaulichen Bekundungen erstreckt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nr. 1 und 2:

§ 59 Abs. 6:

Die Regelung gilt nur für staatliche, nicht für Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen).

In Satz 1 ist die grundsätzliche Zulässigkeit religiöser oder weltanschaulicher Bekundungen durch Lehrkräfte vorausgesetzt. Es wird präzisiert, was unter solchen Bekundungen zu verstehen ist; außerdem werden sie in zweifacher Weise Bindungen unterworfen. Zum einen gilt die Zulässigkeit nur für Bekundungen, die sich als Ausübung der Bekenntnisfreiheit darstellen, d. h. von der Lehrkraft plausibel und glaubhaft aufgrund ihrer persönlichen Glaubens- oder weltanschaulichen Überzeugung vorgenommen werden. Bekundungen lediglich zu Demonstrationszwecken, die ohne Rückhalt in einer Glaubens- bzw. weltanschaulichen Überzeugung sind, werden nicht geschützt. Zum anderen müssen sich die Bekundungen jeder provokativen Form enthalten. Das ist erforderlich, um sie als Ausdruck eines nur persönlichen Bekenntnisses der Lehrkraft, nicht etwa ein solches der Schule oder des Staates, dessen Amtswalter(in) die Lehrkraft ist, erscheinen zu lassen. Außerdem wird dadurch verhindert, dass die Bekundung missionarische oder suggestive Züge annimmt, wodurch die Bekenntnisfreiheit der Schülerinnen und Schüler und das Erziehungsrecht der Eltern beeinträchtigt werden könnte und die religiös-

weltanschauliche Neutralität des Staates in der Schule i. S. einer offenen Neutralität nicht mehr gewahrt wäre.

Satz 2 stellt sicher, dass religiös-weltanschauliche Bekundungen der Lehrkräfte nicht deren Pflichten aus §§ 53 Abs. 2 und 54 Brem.BG, etwa unter Berufung auf die Ausübung der Bekenntnisfreiheit, zurückdrängen oder relativieren. Das ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn diese Bekundungen auch in einer politischen Dimension wahrgenommen werden können. Hier obliegt es der Lehrkraft, durch ihr gesamtes Verhalten deutlich zu machen, dass eine solche politische Dimension von ihr nicht vertreten, gegebenenfalls sogar abgelehnt wird. Symbolische Zeichen und sonstige Bekundungen wirken nicht allein aus sich heraus, sondern in Verbindung mit der Person, die sie trägt bzw. von der sie ausgehen. Abstrakte Zuschreibungen politischer Dimensionen an ein bestimmtes Symbol oder Zeichen lassen sich so in deren konkretem Wirkungsfeld durch das Verhalten der Lehrkraft ausräumen oder gar widerlegen.

§ 38 Abs. 4:

Die Regelung befasst sich mit der Abwehr von Gefahren oder Störungen des Schulfriedens, die sich im Zusammenhang mit religiös-weltanschaulichen Bekundungen der Lehrkräfte ergeben können. Werden die Regelungen von Abs. 4 beachtet, entstehen diese Gefahren oder Störungen nicht aus der Beeinträchtigung der Grundrechte der Schülerinnen und Schüler oder des elterlichen Erziehungsrechts, sondern vornehmlich im Zusammenhang mit der Wahrnehmung oder Zuschreibung einer politischen Dimension an die Bekundungen. Zur Abwehr der Gefahren oder Störungen wird ein gestuftes Verfahren vorgesehen. Ein solches gestuftes Verfahren sieht etwa auch § 7 Abs.

3 des bayr. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen bei einem Widerspruch gegen die Ausstattung von Klassenräumen mit Kreuzifixen vor. Satz 1 legt fest, dass auf der ersten Stufe ein Ausgleich gesucht werden soll, der Verbotssanordnungen o. ä. unnötig macht. Das setzt eine Beschäftigung mit den Konfliktursachen voraus, und erfordert eine Strategie zur Konfliktlösung. Es ist angezeigt, diese Aufgabe der Schulkonferenz im Benehmen mit der Gesamtlehrerkonferenz zuzuweisen. Dadurch lassen sich am ehesten Lösungen im Konsens finden, der von allen Beteiligten getragen wird.

Satz 2 regelt das weitere Verfahren, wenn ein Ausgleich gemäß Satz 1 nicht erreichbar ist. Auch an diesem Verfahren bleibt die Schulkonferenz beteiligt. Die von ihr ausgesprochene Empfehlung ist die Voraussetzung für eine Unterlassensaufforderung durch den Schulleiter, ohne dass dieser deshalb schon zu einer solchen verpflichtet wäre. Vielmehr kommt dem Schulleiter insoweit ein pflichtgemäßes Ermessen zu. Die Aufforderung kann zeitlich oder situationsbezogen begrenzt werden. Sie ist solange und soweit gerechtfertigt, als sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Schulfriedens erforderlich ist, nicht darüber hinaus (Prinzip der Verhältnismäßigkeit).

Satz 3 regelt die Folgen, wenn die Lehrkraft der Aufforderung des Schulleiters keine Folge leistet. In diesem Fall ist, auch zur Entlastung des Schulleiters, die Schulaufsichtsbehörde einzuschalten, die ihrerseits befugt ist, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Zu Artikel 1 Nr. 2:

Die Notwendigkeit von Nr.2 ergibt sich aus den Einfügungen unter Nr. 1.